Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde

17. Jahrgang **26. August 2008** **Nr.: 30** **Seite 1**

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1.	Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	2
2.	Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008	4
3.	Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ludwigsfelde	4
4.	Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde - Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	5

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Ludwigsfelde liegt in der Zeit **vom 01.09.2008 bis 05.09.2008 bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3**, zur Einsicht aus. Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden wie folgt möglich:

Montag	01. September 2008	13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	02. September 2008	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	03. September 2008	09.00 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	04. September 2008	09.00 Uhr - 19.00 Uhr
Freitag	05. September 2008	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

2. Jeder hat das Recht, in dem oben genannten Zeitraum die Richtigkeit seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Wählerverzeichnis einzusehen, sofern er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

3. Wer seine Angaben im Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Auslegungsfristen spätestens bis **zum 13.09.2008, 13.00 Uhr,** bei der oben genannten Wahlbehörde Einspruch erheben. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 31.08.2008** eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Auf Antrag werden

- Wahlberechtigte Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und
- Wahlberechtigte Personen, deren Hauptwohnung außerhalb des Wahlgebietes liegt, am Ort der Nebenwohnung, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches haben,

in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift **zu den oben genannten Dienststunden bis einschließlich Samstag, den 13.09.2008, 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, zu stellen. Die antragstellende Person hat der Wahlbehörde gegenüber zu versichern, dass sie bei keiner anderen Wahlbehörde die Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragt hat. Eine behinderte Person kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in einem beliebigen **Wahlbezirk** des Wahlgebiets **oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis für den der Wahlschein ausgestellt ist** oder durch **Briefwahl** wählen.

7. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- die in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
- die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können von den Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 26. September 2008, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt der antragstellenden Person enthält. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. In den Fällen nach den Punkten 7a) und 7b) können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 28.09.2008, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, **28.09.2008, 15.00 Uhr,** ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Wahlscheinantrag gilt für jede gleichzeitig stattfindende Wahl, für die die antragstellende Person wahlberechtigt ist.

8. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für die jeweilige Wahl,
- je einen Wahlumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen,
- je einen Wahlbriefumschlag für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen,
- je ein Merkblatt für die Wahl zum Kreistag und die übrigen Wahlen.

9. Bei der Briefwahl hat der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- seinen Wahlschein und
- die Stimmzettel in einem verschlossenen Wahlumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.

10. Personen, die für die Wahl des Ortsvorstehers einen Wahlschein erhalten haben, erhalten bei einer möglichen Stichwahl von Amts wegen wiederum einen Wahlschein zugestellt. Es sei denn, aus ihrem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen wollen.

Personen, die erst zur Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein zugestellt.

Ludwigsfelde, 20.08.2008

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der
Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung

über das Widerspruchsrecht zur Speicherung von Daten für Mitglieder der Wahlvorstände in der Stadt Ludwigsfelde zu den Kommunalwahlen am 28.09.2008

Gemäß § 83 Absatz 6 Satz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 198) in der jeweils geltenden Fassung mache ich Folgendes bekannt:

Die Wahlbehörde ist befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Bürgerservice, Rathausstraße 3, schriftlich zu erklären oder zu den nachstehend genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift zu geben.

Öffnungszeiten:	montags	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	dienstags	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	mittwochs	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	donnerstags	09.00 Uhr bis 19.00 Uhr
	samstags	10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Ludwigsfelde, 20.08.2008

gez. Elvira Fischer
Wahlleiterin der
Stadt Ludwigsfelde

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplanes der Stadt Ludwigsfelde

Im Rahmen der durch die Stadt Ludwigsfelde entsprechend des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz aktuell durchgeführten Lärmaktionsplanung erfolgt eine öffentliche Auslegung der Berichtsunterlagen (Plandokument).

Auslegungsort

Rathaus der Stadt Ludwigsfelde
Sachgebiet Bauleitplanung
14974 Ludwigsfelde, Rathausstraße 3
II. Obergeschoss, Zimmer 2.27 - Auslegungsraum

Auslegungszeitraum vom 01.09.2008 bis einschließlich 15.09.2008

Montag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Parallel hierzu werden die Berichtsunterlagen zum Lärmaktionsplan (Plandokument) auf der städtischen Internetseite www.ludwigsfelde.de veröffentlicht.

Hinweise und Anregungen können Sie per Post an die Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Sachgebiet Bauleitplanung, 14974 Ludwigsfelde senden. Die zuständigen Mitarbeiter/Innen im Sachgebiet Bauleitplanung (Fachbereich II) nehmen Ihre Stellungnahmen gern auch persönlich entgegen.

Ludwigsfelde, 18.08.2008

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister

Bekanntmachung anderer Behörden

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde

Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Aethner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Der Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverband Region Ludwigsfelde beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für eine wasserwirtschaftliche Anlage die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Leitung: Abwasserdruckleitung

Betroffene Kommune:
Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Löwenbruch
Stadt Ludwigsfelde, Ortsteil Genshagen

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Ludwigsfelde
Flur 2, Flurstücke 199, 205, 238, 315, 345, 417, 501, 78
Flur 4, Flurstücke 122, 159, 311, 312, 327, 328, 82, 93, 97, 98

Gemarkung Löwenbruch
Flur 5, Flurstücke 191, 192, 193, 206, 3/4

Gemarkung Genshagen
Flur 3, Flurstücke 132, 139, 14/20, 144,149,154,27/2, 27/3, 27/4, 27/5, 283, 289, 291, 314, 420, 421, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 437, 46, 480, 481, 85

Der Antrag des Wasserver- und Abwasserentsorgung Zweckverbandes Region Ludwigsfelde, einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen, kann in der Zeit vom

26.08.2008 bis einschließlich 23.09.2008

beim

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde
im Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Abfall, Untere Wasserbehörde,
im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	17.30 Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00 Uhr			

und bei der

Stadt Ludwigsfelde
Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde
im Sachgebiet Bauleitplanung, Zimmer 2.17, zu folgenden Zeiten

Montag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	15.00 Uhr
Dienstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	16.00 Uhr
Mittwoch	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	15.00 Uhr
Donnerstag	von	09.00	bis	12.00 Uhr und von	13.00	bis	18.00 Uhr
Freitag	von	09.00	bis	12.00 Uhr			

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

Der Landrat

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde, zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.